

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Parlamentarische Initiative der SP Fraktion: "Keine Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre"**

Autor/in: [Ruedi Brassel](#), SP

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 12. März 2009

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Kanton Zürich ist am 8. Februar 2009 die Volksinitiative "Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)" von der Stimmbevölkerung angenommen worden.

Die massiven und nicht transparenten Steuerprivilegien für eine kleine Anzahl von Steuerflüchtlingen sind stossend und sie untergraben die Steuermoral. Sie widersprechen den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Steuergerechtigkeit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

In verschiedenen anderen Kantonen sind inzwischen ähnliche Vorstösse in Vorbereitung. Je mehr Kantone die Möglichkeit für die Pauschalbesteuerung aus ihrer Steuergesetzgebung eliminieren, desto geringer wird der Druck des Steuerwettbewerbs zwischen den Kantonen in diesem Bereich.

Wir verlangen deshalb in der Form einer ausformulierten parlamentarischen Initiative die folgende Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974:

"§ 10^{bis}, Absatz 2 des Steuergesetzes wird gestrichen."

Aus dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331):

§ 10^{bis} 7. Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Haben diese Personen nicht das Schweizer Bürgerrecht, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif (§ 34) berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f. der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.